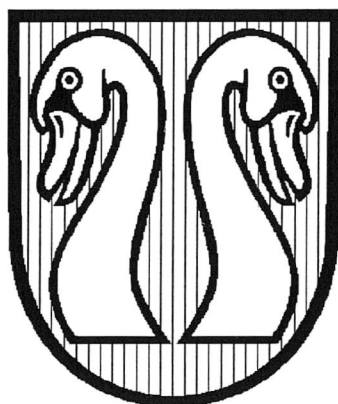




Einwohnergemeinde Mattstetten

Wasserversorgungsreglement

mit

Wassertarif

1999

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

C:\Daten\Mattstetten\Reglemente\Wasserversorgungsreglement 1999.Doc/10.12.98/rh

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen (eigene Quellen etc.) mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 6

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9. Sie führt dazu periodisch Kontrollen im öffentlichen Leitungsnetz durch.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 7

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 8

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 9

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Artikel 10

Geltung des
Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüglern gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaften.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 14

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 16

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 17

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 18

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 19

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 21

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 22

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 23

Schutz der öffentlichen
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 24

Abtretung privater
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 26

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 27

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 28

Einbau, Kosten-
tragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 29

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 30

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 31

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Private Wasserzähler (Neben-Wasserzähler) sind periodisch auf Kosten der Wasserbezüger zu revidieren und auf ihre Genauigkeit zu überprüfen.

⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁵ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).

Artikel 33

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 34

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 35

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 36

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 37

Installations-
bewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung

⁵ Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Installationsbewilligung zu erheben.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 38

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 39

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 40

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 41

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 42

Finanzierung der
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 43

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.

Artikel 44

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 45

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Nennbelastung der Wasserzähler erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 46

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 47

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.6. wird eine Teilrechnung gestellt.

Artikel 48

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 49

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 50

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 51

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 53

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 54

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 55

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 56

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 1998 mit 23 zu 0 Stimmen angenommen.

Mattstetten, 19. November 1998

Namens der Einwohnergemeinde	
Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
	
M. Stähli	R. Habegger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss wurde am 18. Dezember 1998 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Fraubrunnen publiziert.

Mattstetten, 10. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber:



R. Habegger

Beschwerden: Gegen dieses Reglement sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden.

Anhang
Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung zum Wasserversorgungsreglement von 1999

Artikel 47

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. September fällig. Es wird keine Akonto-Rechnung gestellt.

Die Änderung tritt per 01.01.2012 in Kraft.

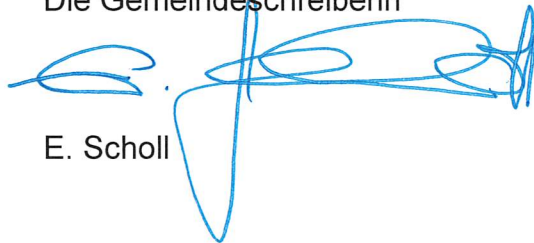
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2011

Die Präsidentin



A. Stähli

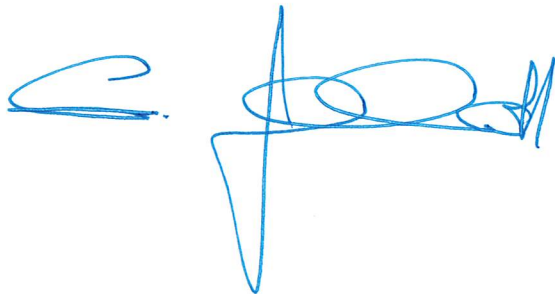
Die Gemeindeschreiberin



E. Scholl

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 28. Oktober 2011 bis 29. November 2011 öffentlich aufgelegt ist.



Änderung zum Wasserversorgungsreglement vom 11.11.1998

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) nach Artikel 1a.

Artikel 1a (neu)

Wasserverbund Region
Bern AG

¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) der WVRB AG.

² Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der WVRB AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der WVRB AG.

³ *Die Gemeinde erfüllt die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der WVRB AG.*

Artikel 20

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der WVRB AG (Art. 1a) die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² *unverändert*

³ *unverändert*

Die Änderung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024

Der Präsident



Dominique-Bert Bösiger

Die Gemeindeschreiberin



Edith Scholl

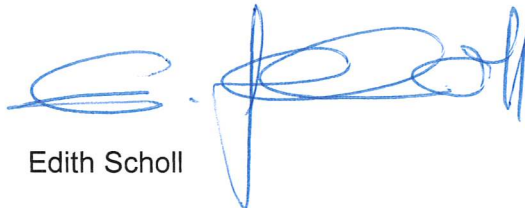
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten am 18.06.2024 genehmigte Übertragungsreglement Mattstetten dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2024 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Mattstetten, 18. Juni 2024

Gemeindeschreiberin



Edith Scholl